

Ihren Antrag senden Sie bitte an die:

**Hansestadt Buxtehude**

Fachgruppe Straßen und Grünanlagen

Bahnhofstraße 7

21614 Buxtehude

Per E-Mail: [fg66@stadt.buxtehude.de](mailto:fg66@stadt.buxtehude.de)

**Antrag auf Ausstellung einer Aufgrabeerlaubnis**

**1. Antragsteller/in = Bauausführende Firma**

Firma		Ansprechpartner / Name Bauleiter / Mobilnr.		
<input type="text"/>		<input type="text"/>		
Firmenanschrift:				
Straße	Hausnr.	PLZ	Ort	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Telefon	Fax.	E-Mail		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		

**2. Veranlasser / Auftraggeber**

Name				
<input type="text"/>				
Straße	Hausnr.	PLZ	Ort	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Telefon	Fax.	E-Mail		
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>		

**Aufgrabeerlaubnis nach NStrG**

Die Aufgrabeerlaubnis ersetzt **keine** anderweitig erforderliche Genehmigung wie z.B. eine verkehrsbehördliche Anordnung nach § 45 Abs.6 StVO.

Aufgrabungen im Fahrbahnbereich bzw. Eingriffe in den fließenden Verkehr bedürfen grundsätzlich einer verkehrsbehördlichen Anordnung. Die entsprechende Genehmigung ist bei der Fachgruppe 32 Recht, Sicherheit, Ordnung u. allgem. Bürgerservice ([fg32@stadt.buxtehude.de](mailto:fg32@stadt.buxtehude.de)) einzuholen.

### 3. Angaben zur Arbeitsstelle

Straße

quer zur Straße vor Hs.-Nr.: \_\_\_\_\_

längs zur Straße von Hs.-Nr.: \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Gehweg       Seitenraum

Zweck der Aufgrabung: \_\_\_\_\_

Dauer der Aufgrabung: \_\_\_\_\_

Die Absperrung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle in der Straße ist gem. § 45. Abs. 6 StVO zu gewährleisten.

**Die Arbeit an o.g. Arbeitsstelle darf erst nach Erteilung einer Aufgrabeerlaubnis von FG 66 oder einer verkehrsbehördlichen Anordnung von FG 32 der Hansestadt Buxtehude aufgenommen werden.**

**Die nachfolgenden Hinweise zur Aufgrabeerlaubnis sind zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten!**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller

## Hinweise zur Aufgrabeerlaubnis

- 1.1 Der Aufgrabeschein ist auf der Baustelle mitzuführen und den Mitarbeitern der Fachgruppe 66, der Fachgruppe 32, der Polizei sowie den Mitarbeitern der Versorgungsunternehmen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Eine Gefährdung des Straßenverkehrs ist auszuschließen. Für die Absperrung u. Beleuchtung der Baustelle sind die StVO, die RSA, sowie die Unfallverhütungsvorschriften in der z.Zt. gültigen Fassung zu beachten. Bei Aufgrabungen im Bereich von Straßenbäumen ist die Fachgruppe 66 zu benachrichtigen. Ihrer Anweisung ist Folge zu leisten.
- 1.3 Der Antragsteller trägt die Verantwortung für den Zustand der Baustelle bis zur endgültigen Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung und deren Abnahme. Der Antragsteller hat die Hansestadt Buxtehude von etwaigen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen.
- 1.4 Der Rohr- bzw. Leitungsgraben ist nach Beendigung der Arbeiten lagenweise zu verfüllen und zu verdichten. Dabei ist außerhalb von Fahrbahnen mindestens die vorhandene Lagerungsdichte wieder zu erreichen. In öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt die Verdichtung gem. ZTVE- StB 09. Auf Verlangen ist der Fachgruppe 66 die ausreichende Verdichtung mittels Lastplattendruckversuch nach DIN 18134 nachzuweisen. Ist der Aushubboden nicht wieder verdichtungsfähig, so ist die Fachgruppe 66 zu informieren, sie trifft dann die Entscheidung ob und in welchem Umfang Bodenaustausch durchzuführen ist. Für den Austauschboden ist verdichtungsfähiger Sand zu verwenden.
- 1.5 Beschädigungen sowie die lagemäßige Veränderung von Vermessungspunkten und Grenzsteinen sind nicht zulässig. Sollten sie von der Aufgrabung betroffen sein ist das Katasteramt Stade zu informieren.
- 1.6 Die Oberflächenbefestigung ist vom Antragsteller nach Beendigung der Arbeiten profilgerecht gem. ZTV A - StB 12 herzustellen, das schließt den angrenzenden Seitenraum des Rohrgrabens mit ein. Geh- und Radwegbefestigungen sind auf ganzer Breite aufzunehmen und fachgerecht wieder herzustellen.
- 1.7 Der Aufgrabeschein ersetzt nicht die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen außerdem noch erforderlichen Genehmigungen und Maßnahmen; auch dann nicht, wenn hierfür Dienststellen derselben Verwaltung zuständig sind. Auf die Pflicht zur Kennzeichnung der Arbeitsstellen sowie auf das Verbot, den Verkehr zu gefährden, wird besonders hingewiesen (§§ 43 und 45 der Straßenverkehrsordnung).
- 1.8 **Vor Durchführung der Aufgrabung hat sich der Antragsteller über das Vorhandensein von Ver- und Entsorgungsleitungen im Baustellenbereich zu informieren bzw. die entsprechenden Unternehmen über die Aufgrabung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.**
- 1.9 **Nach Beendigung der Arbeiten ist der Hansestadt Buxtehude (Fachgruppe 66) die Fertigstellung der Maßnahme umgehend schriftlich anzuzeigen.**